

# GEMEINDE MAGSTADT



## BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE BLOCKHÜTTE AUF DEM SPORTGELÄNDE „AN DEN BUCHEN“

Vom 04.02.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Magstadt hat am 03.02.2026 folgendes beschlossen:

Die Blockhütte auf dem Sportgelände „An den Buchen“ wurde im Jahre 1976 von der Freiwilligen Feuerwehr Magstadt erstellt und dient seit dieser Zeit der Abhaltung verschiedener Festveranstaltungen. Nach dem Brand der Blockhütte am 31.01.2024 wurde die Blockhütte im Jahr 2025 wieder neu aufgebaut.

Die Blockhütte auf dem Sportgelände „An den Buchen“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Magstadt. Die Gemeinde erwartet von allen Besuchern, dass sie die Blockhütte nebst den Außenanlagen und den Gerätschaften schonend und pfleglich behandeln.

### **§ 1 Benutzerkreis (Veranstalter)**

- a) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine Magstadt sowie ortsansässige Institutionen und Verbände haben vorrangig das Recht, die Blockhütte zu benutzen.
- b) Ortsansässige Betriebe und Firmen (ausgenommen Betriebe des Nahrungs- und Genussmittelgewerbes) sowie ortsansässige Privatpersonen werden ebenfalls als Nutzer zugelassen.
- c) Ortsfremde Personen und Organisationen werden in Ausnahmefällen zugelassen.
- d) Gewerbliche Veranstaltungen sind (ausgenommen Veranstalter gem. Ziffer a) nicht zulässig.
- e) Ausnahmsweise zulässig sind zeitlich begrenzte Nutzungen durch den Pächter des Restaurants „An den Buchen“.

### **§ 2**

Der Veranstalter übernimmt mit Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde Magstadt die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden. Die Gemeinde ist von jeder Haftung befreit.

### **§ 3**

Die Gemeinde hat das Recht, die Durchführung von Veranstaltungen von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig zu machen. Sperrzeitverkürzungen sind vom Veranstalter zu beantragen.

#### § 4

Bei Veranstaltungen darf kein Einweggeschirr oder -besteck aus Plastik, anderen Kunststoffen oder Pappmaterial verwendet werden. Für die Bewirtung kann auf das vorhandene Geschirr zurückgegriffen werden.

#### § 5

Bei Verstößen gegen die Ziff. 3 und 4 ist die Gemeindeverwaltungen ermächtigt, eine Vertragsstrafe bis zu 250,00 € festzusetzen.

#### § 6

Die ordnungsgemäße Beseitigung aller Abfälle obliegt dem Veranstalter. Wiederverwertbare Abfälle, wie z.B. Glas, Papier, Karton, Leichtverpackungen etc. sind vom Veranstalter, getrennt vom übrigen Abfall, zu sammeln und als Wertstoffe zu entsorgen.

#### § 7

Die Blockhütte wird von dem für das Sportgelände „An den Buchen“ zuständigen Hausmeister oder dessen Stellvertreter übergeben und nach der Veranstaltung wieder abgenommen. Beschädigungen oder Mängel an der Blockhütte sind dem Hausmeister anzuzeigen.

#### § 8

Die Blockhütte und deren Umgebung sind nach einer Veranstaltung besenrein zu übergeben.

#### § 9

Die Überlassung und Benutzung der Blockhütte mit ihrer Einrichtung bedarf eines schriftlichen Vertrags, dessen Bestandteil unter anderem diese Benutzungsordnung ist.

#### § 10

Die Gemeinde kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten, insbesondere wenn der Veranstalter die Veranstaltung abweichend vom Vertrag durchführt oder gegen die Benutzungsordnung von vornherein verstößt. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist in jedem Falle ausgeschlossen.

#### § 11

Die Beauftragten der Gemeinde, insbesondere der Hausmeister, haben jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede, im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

#### § 12

##### **Entgelte**

Für die Überlassung und Benutzung der Blockhütte mit ihrer Einrichtung sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

##### **Die Gebühren betragen:**

- a) Für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine sowie ortsansässige Institutionen und Verbände

am ersten Tag	75,00 Euro
für jeden weiteren Tag	50,00 Euro

- b) für Betriebe und Privatpersonen  
pro Tag 150,00 Euro

Zu den Gebühren werden jeweils noch die Strom- und Wasserkosten in Rechnung gestellt.

### § 13

Die Veranstalter sind verpflichtet, spätestens 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung eine Kautions hinterlegen. Die Kautions kann direkt bei der Gemeindekasse einbezahlt oder auf eines der Gemeindepkonten überwiesen werden.

#### **Die Kautions beträgt bei 1-tägigen Veranstaltungen:**

- a) für ortsansässige Betriebe und Privatpersonen 300,00 Euro  
b) für ortsfremde Personen und Organisationen 400,00 Euro

Bei mehrtägigen Veranstaltungen erhöht sich die Kautions entsprechend der Veranstaltungstage.

### § 14

#### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. März 2026 in Kraft. Die bestehende Benutzungsordnung vom 01. Januar 1993/01. Januar 2002 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt, Magstadt, 04.02.2026

**Gez. Glock**

Florian Glock

Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Amtliche Bekanntmachung vom 12.02.2026